EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF



Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

| 1 | Geltungsbereich | 3 |
|-----|---|------|
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 3 | Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses | 3 |
| 4 | Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses | 3 |
| 5 | Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses | 4 |
| 6 | Anschlusskostenbeitrag | 4 |
| 7 | Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses | 5 |
| 8 | Eigentumsgrenzen und Abgabestelle | 5 |
| 9 | Dienstbarkeiten | 6 |
| 10 | Messeinrichtungen | 6 |
| 11 | Technische Anforderungen | 7 |
| 12 | Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis | 8 |
| 13 | Vereinbarte Leistung | 8 |
| 14 | Netznutzung und Energielieferung | 9 |
| 15 | Einschränkung der Netznutzung und Energielieferung | 9 |
| 16 | Meldepflicht | 9 |
| 17 | Preise, Rechnungsstellung | . 10 |
| 18 | Haftung | . 10 |
| 19 | Kündigung | . 10 |
| 20 | Ausserordentliche Kündigung und Auflösung | . 10 |
| 21 | Vertretung des Kunden | . 11 |
| 22 | Übertragung des Netzanschlussverhältnisses | . 11 |
| 23 | Änderungen dieses Reglements und des Netzanschlussverhältnisses | . 11 |
| 24 | Anwendbares Recht | . 11 |
| 25 | Rechtsmittel | . 11 |
| 26 | Schluss- und Übergangsbestimmungen | . 11 |
| Anh | ang 1: | . 13 |
| Anh | ang 2 | . 14 |
| Anh | and 3 | 17 |

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Gemeinde räumt der AEK (Vorlieger) das exklusive Recht ein, den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde für den Bau, Betrieb und Unterhalt ihres Hoch- und Mittelspannungsnetzes zu nutzen.
 - Die Einzelheiten über die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens der Gemeinde durch AEK sind in einem separaten Konzessionsvertrag geregelt.
- 1.2 Dieses "Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz" (Reglement) regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Einwohnergemeinde Langendorf (Gemeinde), insbesondere die Bewilligung, die Erstellung, die Aufrechterhaltung und die Auflösung eines Netzanschlusses von elektrischen Anlagen an das im Eigentum der Gemeinde stehende Elektrizitätsnetz (Gemeinde-Netz).
- 1.3 Als Kunde gilt der Eigentümer (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümerschaft, Baurechtsinhaber und -geber) des Grundstücks, auf dem sich die an das Gemeinde-Netz angeschlossenen elektrischen Anlagen befinden. Dritte, insbesondere Mieter und Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als Anschlussnutzer.
- 1.4 Mit dem Anschlussgesuch an das Gemeinde-Netz oder der Benützung eines bestehenden Netzanschlusses anerkennt der Kunde oder dessen Anschlussnutzer dieses Reglement.
- 1.5 Das Gemeinde-Netz wird mit einer Spannung von 0.4kV betrieben. Kunden mit grossen Anschlussleistungen gemäss Ziff. 4.4 können direkt an das Netz des Vorliegers angeschlossen werden.
- 1.6 Der Pächter des Stromnetzes ist verantwortlich für den Betrieb des Gemeinde-Netzes. Für die am Gemeinde-Netz angeschlossenen Kunden und dessen Nutzer gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie die Bedingungen des Pächters.

2 Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für den Netzanschluss gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - Die bundesrechtlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen.
 - Die jeweils anwendbaren technischen Normen und Branchenempfehlungen, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (MMEE-CH) sowie deren technische Richtlinien wie Distribution Code DC, Metering Code etc.
 - Die Werkvorschriften der Netzbetreiber der Kantone Bern, Jura und Solothurn.

3 Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses

- 3.1 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente das Reglement und bilden zusammen das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und der Gemeinde:
 - Der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netzanschlussvertrag.
 - Das jeweils gültige Anschlussgesuch für den Netzanschluss. Die genannten Dokumente gehen dabei dem Reglement in absteigender Reihenfolge vor.

4 Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses

4.1 Für die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses hat der Kunde der Gemeinde rechtzeitig, mindestens zwei Monate im Voraus, ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen.

- 4.2 Der Kunde stellt der Gemeinde zur Beurteilung des Netzanschlusses und Netzschutzes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.3 Die Gemeinde bestimmt Art und Ausführung des Netzanschlusses (insbesondere Entscheid über Freileitungs- oder Kabelanschluss, Leitungsführung und den Ort des Netzanschlusses) und legt die notwendigen Schutzeinrichtungen fest. Sie berücksichtigt dabei die Interessen des Kunden, die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (verfügbare Kapazität, Stabilität etc.), die zu erwartenden Netzrückwirkungen, die Sicherheitsaspekte, die gewünschte Anschlussleistung und die regionale Netzplanung sowie die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur.
- 4.4 Endverbraucher, deren Energiebezug sich störend auf die Netzqualität auswirken könnte, sind direkt ab Trafostation anzuschliessen. In der Regel erfolgt bei Neuanschlüssen bis zu einer Anschlussleistung von 220kW je Abgabestelle ein Anschluss an das Gemeinde-Netz. Für Leistungen über 220kW erfolgt der Anschluss in der Regel an das Netz des Vorliegers. Der Anschlusspunkt wird von der Gemeinde festgelegt und unter Einbezug des Kunden die technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung festgelegt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Anschluss an eine bestimmte Spannungsebene.

5 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses

- 5.1 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8 werden durch die Gemeinde vorgenommen.
- 5.2 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8 ist der Kunde selber verantwortlich und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Er kann die entsprechenden Arbeiten durch die Gemeinde oder sachverständiges Personal seiner Wahl vornehmen lassen.
- 5.3 In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.

6 Anschlusskostenbeitrag

- 6.1 Für die Erstellung des Netzanschlusses bezahlt der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag, der sich zusammensetzt aus:
 - Einem Netzanschlussbeitrag, der die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses umfasst.
 - Einem Netzkostenbeitrag, der sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur bemisst, unabhängig davon, ob das Gemeinde-Netz für den Netzanschluss ausgebaut werden muss oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist nach der vereinbarten Leistung bemessen. Wird diese gemäss Ziff. 13.3 überschritten, muss der Netzkostenbeitrag entsprechend der effektiv bezogenen Leistung entschädigt werden. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Der Netzkostenbeitrag begründet für den Kunden kein Miteigentum am Gemeinde-Netz.

- Erschliessungskosten, welche für Anschlüsse von Bauten ausserhalb der Bauzone erhoben werden. Wenn eine Neuerschliessung erforderlich ist, wird der gesamte Aufwand ab Netzanschlusspunkt vom Verursacher übernommen.
- 6.2 Die jeweils aktuellen Preise für den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag werden in separaten Ausführungsbestimmungen geregelt und können vom Kunden bei der Gemeinde bezogen werden (siehe Anhang 2).
- 6.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von geleisteten Anschlussbeiträgen, wenn der Netzanschluss nicht in vollem Umfang beansprucht, das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kunden über den Netzanschluss gekündigt oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 6.4 Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung bzw. den Netzanschluss oder für zeitlich befristete Anschlüsse wie solche von Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw. gelten individuelle Vereinbarungen.
- 6.5 Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen werden die Anschlusskostenbeiträge nach denselben Grundsätzen wie für Kunden ohne Eigenerzeugungsanlagen berechnet. Im Übrigen gelten die aktuellen Weisungen der ElCom.

7 Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses

- 7.1 Die Kosten für den Unterhalt des Netzanschlusses gehen ab der Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8 zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Die Kosten für die Änderung oder Verlegung eines Netzanschlusses gehen zu Lasten jener Partei, in deren Interesse die entsprechende Änderungsmassnahme liegt.
- 7.3 Für die Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung des Netzanschlusses gilt Ziff. 19 (Kündigung) unter Vorbehalt von Ziff. 7.2. Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses durch den Kunden ist die Gemeinde berechtigt, vom Kunden die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:
 - Die Kosten für den Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses.
 - Die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt).
 - Die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Erstellung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Kunden bezahlt wurden.

8 Eigentumsgrenzen und Abgabestelle

- 8.1 Das Eigentum der Gemeinde am Netzanschluss gilt, soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, unabhängig von der Kostentragung bis und mit Kabelende der Anschlussleitung im Gebäude (Abgabestelle) inkl. Hausanschlusssicherungskasten (siehe Anhang 1).
- 8.2 Sofern nicht vertraglich abweichend vereinbart, gilt die Eigentumsgrenze als Abgabestelle.
- 8.3 Die Eigentumsgrenze für bauliche Massnahmen bildet, sofern nicht anders vereinbart, die Parzellengrenze (siehe Anhang 1).
- 8.4 Für die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gelten die besonderen Bestimmungen von Ziff. 10.

9 Dienstbarkeiten

- 9.1 Der Kunde erteilt der Gemeinde auf seinem Grundeigentum unentgeltlich sämtliche Dienstbarkeiten, die für die Erstellung und die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind. Diese umfassen insbesondere:
 - Die Durchleitungsrechte für die Bestandteile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8;
 - Das Recht, den erforderlichen Raum für die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zu benutzen.
 - Das Zutrittsrecht zu allen Bestandteilen des Netzanschlusses, zu den Schalt-, Steuer-, Mess- und Kommunikationseinrichtungen und zu den elektrischen Anlagen zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zum Ablesen und Auswechseln der Messeinrichtungen und bei Störungen etc.
- 9.2 Die Gemeinde ist berechtigt, über einen Netzanschluss weitere elektrische Anlagen Dritter anzuschliessen.
- 9.3 Ist aus technischen Gründen die Erstellung einer Kabelverteilkabine notwendig, wird der Standort in gegenseitiger Absprache zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde so gewählt, dass er technisch optimal ist und den Grundeigentümer nicht behindert. Es kann auf Kosten der Gemeinde ein Baurecht eingetragen werden. Entschädigungen siehe Anhang 3. Besteht über die Duldungspflicht und / oder die Entschädigung keine Einigung, wird nach §§ 106 und 107 des kantonalen Planungsund Baugesetzes verfahren.
- 9.4 Die öffentliche Beleuchtung wird von der Gemeinde geplant, erstellt und unterhalten. Sie wird nach den Leitsätzen der SLG (Schweizerische Lichttechnische Gesellschaft) erstellt. Kommen die für die öffentliche Beleuchtung notwendigen Einrichtungen auf privatem Grund zu stehen, werden die Standorte zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde abgesprochen. Die Standorte müssen jedoch den technischen Vorgaben der SLG entsprechen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, den notwendigen Platz im Rahmen von §§ 106 und 107 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt, Ausholzungen vorzunehmen, wenn die Lichtverteilung nicht mehr gewährleistet ist.
- 9.5 Der Kunde ermächtigt die Gemeinde, die eingeräumten Dienstbarkeiten auf deren Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Gemeinde erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung.

10 Messeinrichtungen

- 10.1 Die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber gestellt.
 - Der Kunde stellt
- den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz;
- sofern benötigt, einen Strom- und einen Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung;
- allfällige zum Schutz der Apparate erforderlichen Verschalungen, Nischen, Aussenkästen, etc. unentgeltlich zur Verfügung.
- 10.2 Die erforderlichen Messeinrichtungen werden durch den Betreiber eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Einzelheiten zu den Messeinrichtungen sind beim Netzbetreiber erhältlich.
- 10.3 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Betreibers ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

- 10.4 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Der Betreiber behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 10.5 Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.
- 10.6 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers.
- 10.7 Messeinrichtungen wie Unterzähler, die sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR 941.20) sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

11 Technische Anforderungen

- 11.1 Der Kunde hat die nötigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen oder Spannungs- und Frequenzschwankungen und andere Unregelmässigkeiten entstehen können.
- 11.2 Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen der Gemeinde und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb von den elektrischen Anlagen wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der gültigen Normen (EN50160 sowie DACH) beurteilt.
- 11.3 Die Netzschutzgeräte (Sicherungen, Leistungsschalter, etc.) im Eigentum des Kunden sind nach den Vorgaben der Gemeinde einzustellen. Die Vorgaben sind bei der Gemeinde auf Anfrage erhältlich.
- 11.4 Der Kunde hat bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung seiner Anlagen die anerkannten Regeln und den Stand der Technik einzuhalten.
- 11.5 Die Zusammensetzung der Energie (AKW, Wasserkraft, alternative Erzeugungen usw.) und die Spannung werden vom Netzbetreiber bestimmt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor (cos φ) an der Messstelle eingehalten wird. Der Kunde entschädigt den Netzbetreiber für die ausserhalb des vorgeschriebenen Leistungsfaktors bezogene Blindenergie.
- 11.6 Wird beim Netzanschluss oder an den elektrischen Anlagen des Kunden ein Mangel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Behebung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 11.7 Bei eigenen Erzeugungsanlagen oder einem Netzanschluss des Kunden zu Netzen Dritter ist sicherzustellen, dass über dessen Netzanschluss zum Gemeinde-Netz keine Fremdeinspeisungen und keine störenden Netzrückwirkungen in ausgeschaltete Netzteile der Gemeinde möglich sind. Zu diesem Zweck ist dafür zu sorgen, dass die Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage selbständig vom Gemeinde-Netz getrennt werden kann. Die vom Gemeinde-Netz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage darf nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Gemeinde-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben und Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) eingehalten werden.

- 11.8 Die Gemeinde hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen überprüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass die technischen Anforderungen durch den Kunden verletzt werden, so hat dieser die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung.
- 11.9 Die Gemeinde verweigert den Anschluss, wenn die technischen Anforderungen nicht erfüllt sind.

12 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 12.1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand seiner über den Netzanschluss des Gemeindenetzes angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich.
- 12.2 Niederspannungsinstallationen sind nach den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes, EleG (SR 734.0), der Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV (SR 734.27) und den darauf basierenden Ausführungsvorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 12.3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so sorgt der Kunde unverzüglich für deren Behebung.
- 12.4 Der Netzbetreiber fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen.
- 12.5 Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Der Netzbetreiber führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

13 Vereinbarte Leistung

- 13.1 Sofern ein Netzanschlussvertrag vorhanden ist, regelt dieser die vereinbarte Leistung. Diese stützt sich auf eine realistische Prognose des zukünftigen Leistungsbezugs. Andernfalls entspricht die bezugsberechtigte Leistung den Leistungswerten der bewilligten Anschlussüberstromunterbrechern.
- 13.2 Der Kunde teilt der Gemeinde geplante oder voraussehbare Änderungen der prognostizierten Leistung so früh als möglich mit und ersucht gegebenenfalls um eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Leistung.
- 13.3 Für die Beurteilung des Leistungsbezuges ist mindestens der höchst gemessene ¼-Stunden-Mittelwert innerhalb von 24 Stunden massgebend. Bei einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung muss diese, sofern möglich, den neuen Bedürfnissen angepasst werden. Von einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung wird ausgegangen, wenn diese während drei aufeinander folgenden Monaten überschritten wird oder wenn der Netzanschluss verstärkt werde muss. Die Erhöhung der vereinbarten Leistung erfolgt nach gemeinsamer Absprache mit dem Kunden.
- 13.4 Die Gemeinde stimmt einer Erhöhung der vereinbarten Leistung zu, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Jede Erhöhung der vereinbarten Leistung berechtigt die Gemeinde, vom Kunden Anschlusskostenbeiträge nach Ziff. 6 zu erheben.

- 13.5 Aus der Überschreitung der vereinbarten Leistung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.6 Die vereinbarte Leistung bleibt untrennbar und dauerhaft mit einem bestimmten Netzanschluss verbunden.
- 13.7 Bei Einstellung oder Abbruch des Netzanschlusses hat die Gemeinde das Recht, die vereinbarte Leistung entsprechend zu reduzieren oder das Netzanschlussverhältnis aufzulösen, sofern der betreffende Netzanschluss nicht in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.
- 13.8 Bei örtlicher Verlegung eines Netzanschlusses kann die vereinbarte Leistung unter Vorbehalt von Ziff. 7 kostenlos auf den neuen Standort übertragen werden, wenn die Anlage des Kunden an die gleiche Leitung wie der abgebrochene Netzanschluss angeschlossen wird und kein Ausbau des Gemeinde-Netzes erforderlich ist.

14 Netznutzung und Energielieferung

14.1 Netznutzung und Energielieferung sind grundsätzlich nicht Bestandteil dieses Reglements. Der Kunde haftet jedoch gegenüber dem Netzbetreiber für die Kosten der Netznutzung und der Energielieferung. Benutzt der Kunde das Gemeinde-Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertragsverhältnis mit dem lokal zuständigen Netzbetreiber zu Stande. Der Netzbetreiber kann dem Kunden sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen in Rechnung stellen.

15 Einschränkung der Netznutzung und Energielieferung

- 15.1 Der Netzbetreiber hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastung im Netz.
 - b) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.
 - c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
 - d) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, SR 531);
 - e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

16 Meldepflicht

- 16.1 Wenn der Kunde oder dessen Anschlussnutzer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen will, ist dies dem Netzbetreiber frühzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenund Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Zudecken von Kabelleitungen usw.
- 16.2 Die Lage von unterirdischen Leitungen kann beim Netzbetreiber nachgefragt werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat der Kunde sich erneut mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

17 Preise, Rechnungsstellung

- 17.1 Die Anschlusskostenbeiträge werden nach Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Bei der Erhöhung der vereinbarten Leistung wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Mehrleistung in Rechnung gestellt.
- 17.2 Die Gemeinde kann Akonto-Zahlungen verlangen. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsstellung fällig.
- 17.3 Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5% verrechnet (Art. 104 OR) gemäss Gebührenreglement der Gemeinde.
- 17.4 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit richtiggestellt werden.
- 17.5 Führen nach Beginn des Netzanschlussverhältnisses erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen für die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen, so ist die Gemeinde berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.

18 Haftung

18.1 Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, vorbehalten bleibt grob fahrlässiges oder vorsätzlich fehlerhaftes Handeln der Gemeinde.

19 Kündigung

- 19.1 Die Kündigungsfrist für das Netzanschlussverhältnis beträgt 3 Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 19.2 Eine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses hat die Auflösung des Netzanschlusses resp. die dauerhafte Trennung der Anlagen des Kunden vom Gemeinde-Netz zur Folge. Die Kosten für die Auflösung sind durch die kündigende Partei oder bei Kündigung infolge Vertragsbruches durch die vertragsbrechende Partei zu tragen.

20 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

- 20.1 Kommt eine Partei ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung sowie unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels berechtigt, den Netzanschluss zu trennen und das Netzanschlussverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich zu kündigen.
- 20.2 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Netzanschlussverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

21 Vertretung des Kunden

21.1 Überträgt der Kunde den Betrieb seiner elektrischen Anlagen an einen beauftragten Dritten, so gilt der Dritte als Hilfsperson des Kunden. Der Kunde bleibt der Gemeinde gegenüber vollumfänglich verantwortlich, dass der Dritte dessen Verpflichtungen aus dem Netzanschlussverhältnis erfüllt.

22 Übertragung des Netzanschlussverhältnisses

- 22.1 Der Kunde hat der Gemeinde mindestens 15 Tage im Voraus den Übergang des Eigentums an seinem Grundstück auf einen Dritten schriftlich zu melden.
- 22.2 Beide Parteien sind verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen.

23 Änderungen dieses Reglements und des Netzanschlussverhältnisses

- 23.1 Änderungen dieses Reglements werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Der Kunde kann das jeweils gültige Reglement bei der Gemeinde beziehen.
- 23.2 Änderungen des Netzanschlussverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.

24 Anwendbares Recht

24.1 Das Netzanschlussverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

25 Rechtsmittel

- 25.1 Gegen die Gebührenverfügung aufgrund dieses Reglements kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 25.2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

26 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 26.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 19. November 1991, aufgehoben.
- 26.2 Auf vor dem 01.01.2013 bewilligte Baugesuche findet das zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Recht Anwendung.
- 26.3 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1.1.2021 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Hans-Peter Berger Kurt Kohl

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2012

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 175 vom 19. Februar 2013

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

Änderungen genehmigt durch Volksbeschluss.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

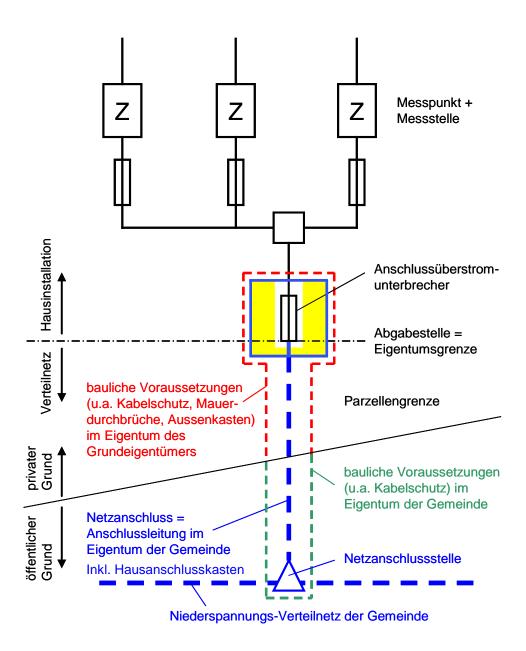
Hans-Peter Berger Kurt Kohl

Durch Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 beschlossen.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1487 vom 25. Oktober 2021

Anhang 1:

Abgrenzung der Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz der Gemeinde gemäss Ziff. 8.1:



Anhang 2

Bestimmungen und Kosten für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz

Die Einwohnergemeinde Langendorf erhebt einen Anschlusskostenbeitrag für die Erstellung neuer oder die Anpassung bestehender Netzanschlüsse an ihrem Verteilnetz. Die nötigen Tiefbauarbeiten sind durch die Bauherrschaft erstellen zu lassen (siehe Leistungen des Kunden).

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag sowie allfälligen Erschliessungskosten zusammen.

- a) Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Dieser bemisst sich nach der vereinbarten Anschlussleistung.
- b) Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der vereinbarten Anschlussleistung. Er deckt die Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, muss der Netzkostenbeitrag für den überschrittenen Leistungsbezug mit CHF 177.00/kW zusätzlich entschädigt werden. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt sich der Kunde kein Miteigentum an den Gemeinde-Anlagen.
- c) **Erschliessungskosten**,für Anschlüsse von Bauten ausserhalb der Bauzone. Wenn eine Neuerschliessung erforderlich ist, wird der gesamte Aufwand ab Netzanschlusspunkt vom Verursacher übernommen.

EFH und MFH bis 10 Wohneinheiten

| Wohneinheite | Netzkosten- | Vereinbarte Anschlussleistung | Netzanschluss- | Kabel 60 m | Total Netzanschluss |
|--------------|----------------|----------------------------------|---------------------|---------------|------------------------|
| | beitrag in CHF | in kW | beitrag in CHF | | (Zahlen gerundet) |
| 1 | 1'770 | 10 | 2/050 | 0 40/400 | 5'720 |
| 2 | 3'010 | 17 | 3'950 3 x 16/16 mm2 | 6'960 | |
| 3 | 4'070 | 23 | | | 8'670 |
| 4 | 4'960 | 28 | 4600 | 3 x 25/25 mm2 | 9'560 |
| 5 | 5'840 | 33 | | | 10'440 |
| 6 | 6'370 | 36 | | | 10'970 |
| 7 | 6'900- | 39 | | | 13'000 |
| 8 | 7'430 | 42 | 0/400 | 13'530 | |
| 9 | 8'140 | 46 | 6'100 | 3 x 50/50 mm2 | 14'240 |
| 10 | 8'670 | 49 | | 14'770 | |

In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.

MFH ab 10 Wohneinheiten, Industrie, Gewerbe, etc.

a) Netzanschlussbeitrag:

Dieser umfasst den Aufwand für das Erstellen des Netzanschlusses ab dem von der Gemeinde bestimmten Netzanschlusspunkt, in der Regel ab Verteilkabine oder Trafostation.

b) Netzkostenbeitrag:

Ist abhängig vom Leistungsbezug und wird pro Kilowatt berechnet. Kosten: CHF 177.00/kW

Erweiterung der Anschlussleistung oder Anzahl Wohneinheiten

a) Netzanschlussbeitrag:

Falls die Leistungserhöhung eine Anpassung am Anschluss notwendig macht, wird diese nach Aufwand verrechnet.

- b) Netzkostenbeitrag:
 - Bei Erhöhung der Anschlussleistung ist die zusätzlich beantragte Leistung pro Kilowatt zu entschädigen. Kosten: CHF 177.00/kW
 - Bei Erweiterung der Wohneinheiten ist der Netzkostenbeitrag nach Anzahl neuer Wohneinheiten zu entschädigen. Die Nachzahlung ergibt sich aus der Differenz der bestehen den Wohnungen zum Endausbau.

Leistungen des Kunden

Die Bauherrschaft ist für die Beauftragung der folgenden Arbeiten verantwortlich und trägt die Kosten dafür:

- Ausheben des Kabelgrabens auf dem eigenen Grundstück.
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres (Mindestdurchmesser = 80mm) auf dem eigenen Grundstück.
- Falls erforderlich, öffnen und schliessen der Kabelschächte im eigenen und öffentlichen Grund.
- Allfällige Montage eines Fassadenkastens.
- Entwässerung der Rohranlage.
- Bereitstellen des Fundamenterders und Ausführung von Mauerdurchbrüchen.

Anschluss spezieller elektrischer Verbraucher

Für elektrische Verbraucher, die Oberschwingungen, Unsymmetrien, Spannungsänderungen oder andere Netzrückwirkungen erzeugen, sowie für Elektroheizungen und Wärmepumpen muss ein Technisches Anschlussgesuch eingereicht werden. Diese Regelung gilt auch für Liftanlagen, grosse Motoren und andere spezielle Verbraucher. Für Industriebauten ist eine separate Leistungszusammenstellung erforderlich.

Eigenerzeugungsanlagen (EEA) Vorlagepflichten und Installationen

Publikation und Information (www.esti.admin.ch)

Energieerzeugungsanlagen mit einer Gesamtleistung bis 30kVA, die mit dem Verteilnetz verbunden sind, sind dem Netzbetreiber vor der Ausführung mit einer Anzeige zu melden. Energieerzeugungsanlagen über 30kVA, die mit dem Verteilnetz verbunden sind, sind planvorlagenpflichtig.

Bei der Planung und Installation einer EEA kommen die ESTI-Weisung 219, die Werk-

vorschriften und die aktuell anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung.

Für die Anschlusskostenbeiträge von EEA gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Berechnung der Anschlusskostenbeiträge für Endverbraucher. Bei nachträglichen Erweiterungen, aber nur wenn die früher eingekauften Grössen überschritten werden, werden die Beiträge in der Höhe der Differenz zwischen erzeugter Leistung und Eigenbedarf gemäss den Anteilen für den Netzkostenbeitrag, den Netzanschlussbeitrag und den Erschliessungskosten berechnet.

Kosten für die Berechnung von Produktionsanlagen

Der Aufwand für die Prüfung und Bewilligung des Anschlussgesuches sowie für die Abnahme wird dem Produzenten nicht in Rechnung gestellt.

Zusätzlich Arbeiten werden verrechnet:

- Allfällige Netzberechnungen und Planungen werden auf Wunsch in verschiedenen Varianten ausgearbeitet und nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Nötige Messungen vor Ort für die Netzplanung und/oder bei der Inbetriebnahme der Produktionsanlage zur Berechnung und/oder Sicherstellung der Spannungsqualität werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Aufwendungen der Gemeinde werden auch in Rechnung gestellt, wenn die geplante Anlage nicht gebaut, das Anschlussgesuch aus technischen Gründen nicht bewilligt werden kann oder der Anlageeigentümer mit den Bedingungen und Massnahmen zum Anschluss der Produktionsanlage ans Verteilnetz der Gemeinde nicht einverstanden ist.

Allgemeines

Diese Bestimmungen für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Einwohnergemeinde Langendorf ist integrierender Bestandteil des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde und erlangt Gültigkeit ab dem 1. Januar 2013.

Die Anschlusskosten können von der Einwohnergemeinde Langendorf jederzeit angepasst werden. Die Preise verstehen sich ohne MwSt.

Anhang 3

Entschädigungen für Anlagen auf privatem Eigentum

Entschädigungsansätze für Kabelverteilkabinen

| | | Ansätze | |
|-------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | Kabelverteilkabinen | Kabelverteilkabinen | Kabelverteilkabinen |
| | Breite bis 110 cm | Breite bis 140 cm | Breite bis 160 cm |
| Anbaueignung des Standortes | Fr. / Stk. | Fr. / Stk. | Fr. / Stk. |
| 1. Ackerfähiges Land | | | |
| 1.1 sehr intensiv nutzbar | SFr. 1'000.00 | SFr. 1'200.00 | SFr. 1'400.00 |
| 1.2 intensiv nutzbar | SFr. 800.00 | SFr. 1'000.00 | SFr. 1'200.00 |
| 1.3 w eniger intensiv nutzbar | SFr. 600.00 | SFr. 800.00 | SFr. 1'000.00 |
| 2. Wiesland | | | |
| 2.1 intensiv nutzbar | SFr. 800.00 | SFr. 1'000.00 | SFr. 1'200.00 |
| 2.2 w eniger intensiv nutzbar | SFr. 600.00 | SFr. 800.00 | SFr. 1'000.00 |
| 2.3 Magerw iesen (Maiensässe) | SFr. 500.00 | SFr. 700.00 | SFr. 900.00 |
| 2.4 Weiden, Alpw eiden | SFr. 400.00 | SFr. 600.00 | SFr. 800.00 |
| 2.5 Rasen | SFr. 500.00 | SFr. 700.00 | SFr. 900.00 |
| 2.6 Gemüsegarten | SFr. 400.00 | SFr. 600.00 | SFr. 800.00 |
| | | | |
| | | | |

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Hans-Peter Berger Kurt Kohl

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2012.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 175 vom 19. Februar 2013.